



Allgemeine Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG



Der Wiener Börse AG wurde vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Konzession als Börseunternehmen für die Leitung und Verwaltung der Wiener Börse als Wertpapier- und allgemeine Warenbörse gemäß § 2 Börsegesetz 1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/1998 erteilt.

Diese Konzession zur Leitung und Verwaltung der Wiener Börse als Wertpapierbörse gilt gemäß § 96 Z 19 Börsegesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007 nach dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007 als Konzession zum Betrieb geregelter Märkte.

Die vom Börseunternehmen Wiener Börse AG zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007 betriebenen Märkte des amtlichen Handels und des geregelten Freiverkehrs sind geregelte Märkte gemäß § 1 Abs. 2 Börsegesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007.

Der unregelmäßige dritte Markt gemäß § 69 Börsegesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2007 ist nach dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007 ein multilaterales Handelssystem; eine Bewilligung der FMA gemäß § 2 Abs. 2a Börsegesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007 ist hierfür nicht erforderlich.

Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007 bestehende Börsemitgliedschaften berechtigen weiterhin zum Handel an vom Börseunternehmen Wiener Börse AG betriebenen geregelten Märkten und multilateralen Handelssystemen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Leitung und Verwaltung der Wiener Börse als Wertpapier- und allgemeine Warenbörse, für die Leitung und Verwaltung geregelter Märkte sowie für den Betrieb multilateraler Handelssysteme durch das Börseunternehmen Wiener Börse AG. Sie regeln insbesondere das privatrechtlich organisierte Verhältnis zwischen dem Börseunternehmen einerseits und den Börsemitgliedern, Börsebesuchern und allfälligen sonstigen dritten Personen andererseits.

(2) Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten spezielle Allgemeine Geschäftsbedingungen (Sonderbedingungen). Diese sind in den Anhängen A, B und C, welche integrierende Bestandteile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden, beschrieben. Weiters gilt die Gebührenordnung der Wiener Börse AG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Börsevollmacht

(1) Die Börsevollmacht ermächtigt den Börsebesucher zur Durchführung aller im Börseverkehr üblichen Börsegeschäfte und zum Abschluss von Geschäften in einem vom Börseunternehmen betriebenen



multilateralen Handelssystem ohne Beschränkung der Höhe und der Art des Geschäftes. Eine Einschränkung der Börsevollmacht ist nicht zulässig.

(2) Die Börsevollmacht ist auf den hiezu aufgelegten Formularen zu erteilen.

(3) Die Börsevollmacht erlischt, wenn

1. der Vollmachtgeber schriftlich den Widerruf der Vollmacht gegenüber dem Börseunternehmen anzeigt;
 2. die Mitgliedschaft des Vollmachtgebers erlischt;
 3. der Bevollmächtigte schriftlich die Zurücklegung der Vollmacht dem Börseunternehmen anzeigt;
 4. der Bevollmächtigte die Berechtigung zum Besuch der Börse verliert.
- (4) Die Erteilung und das Erlöschen der Börsevollmacht ist gemäß § 4 bekanntzumachen.

§ 3 Zulassungsantrag für Börsebesucher, Zutrittsberechtigung für sonstige Besucher

(1) Der Antrag auf Zulassung als Börsebesucher (Händler) und als sonstiger Besucher (§ 21 BörseG) ist schriftlich unter Verwendung der dafür bestimmten Drucksorten einzubringen.

(2) Der Antrag ist vom Besuchswerber (Händler) und vom Börsemitglied bzw. vom sonstigen Besucher zu unterschreiben. Tätigt ein sonstiger Besucher Hilfsdienste als Händlerassistent für ein Börsemitglied bzw. dessen Börsebesucher (Händler), so ist der Antrag vom sonstigen Besucher und vom Börsemitglied zu unterschreiben.

(3) Der Antrag auf Zulassung als Börsebesucher zur Wertpapierbörse hat überdies zu enthalten bzw. dem Antrag ist anzuschließen:

1. sofern der Besuchswerber nicht auf Grund der einschlägigen zivil- oder handelsrechtlichen Vorschriften allein vertretungsberechtigt ist, eine Vollmacht gemäß § 2;
2. bei Angestellten die ausdrückliche Erklärung, dass der Besuchswerber Angestellter des Börsemitgliedes ist.

(4) Findet der Handel über ein automatisiertes Handelssystem statt, ist jedes Börsemitglied verpflichtet, für seine Börsebesucher (Händler) und sonstigen Besucher, die als Händlerassistenten Hilfsdienste im Namen, unter Aufsicht und auf Weisung eines Händlers, dem sie zugeordnet sind, leisten, einen Zugangscode (Benutzerkennung mit Zugangsberechtigung zum Handelssystem) zu beantragen, wobei die Benutzerkennung eines Händlerassistenten zwingend dem Händler zuzuordnen ist. Für einen Händler darf nur ein sonstiger Besucher als Händlerassistent Hilfsdienste leisten, wobei der Händler allein für die vorgenommenen Tätigkeiten des ihm zugeordneten Händlerassistenten wie für eigene Tätigkeiten haftet und verantwortlich ist.

(5) Die Zutrittsberechtigung eines sonstigen Besuchers ist vom Börseunternehmen auf Antrag des Börsemitglieds, für das der sonstige Besucher Hilfsdienste als Händlerassistent leistet, umgehend zu widerrufen.

§ 4 Veröffentlichungsorgan

(1) Veröffentlichungen des Börseunternehmens erfolgen, sofern das Börsegesetz nichts anderes bestimmt, auf der entsprechenden Website der über die Internetadresse www.wienerborse.at aufrufbaren Homepage des Börseunternehmens.





(2) Im Veröffentlichungsorgan werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens und deren Änderungen, alle sonstigen generellen Anordnungen des Börseunternehmens sowie alle für den Börsehandel, für die Leitung und Verwaltung der Wiener Börse, die Leitung und Verwaltung geregelter Märkte und für den Betrieb eines multilateralen Handelssystems wichtigen Beschlüsse, Entscheidungen und Tatsachen verlautbart.

(3) Soweit den Börsehandel betreffende Beschlüsse und Tatsachen den Börsemitgliedern am selben Tag mitgeteilt werden müssen und wirksam werden sollen, sind diese über die jeweiligen Handelssysteme zu veröffentlichen.

(4) Sämtliche Veröffentlichungen müssen spätestens einen Handelstag vor dem Tag, an dem sie wirksam werden sollen, im Veröffentlichungsorgan veröffentlicht werden; ausgenommen davon sind Veröffentlichungen wegen Ereignissen, die eine sofortige Maßnahme des Börseunternehmens notwendig machen (z.B. Handelsaussetzungen).

§ 5 Berichtigung von Kursen und Preisen

(1) Die Richtigstellung von bereits veröffentlichten Kursen und Preisen samt Zusätzen ist nur zulässig, wenn es sich um Abweichungen von festgestellten Kursen und Preisen handelt.

(2) Die Richtigstellung ist umgehend zu veröffentlichen.

§ 6 Haftung

Das Börseunternehmen haftet Börsemitgliedern, Börsebesuchern und allen sonstigen Personen und Vertragspartnern hinsichtlich seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit der Leitung und Verwaltung der Wiener Börse, der Leitung und Verwaltung geregelter Märkte und des Betriebes von multilateralen Handelssystemen für Schäden jedenfalls nur dann, wenn seinen Organen, Gehilfen oder sonst von ihm eingesetzten Personen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Eine Haftung für Folgeschäden und für entgangenen Gewinn besteht nur bei vorsätzlichem Verhalten.

Das Börseunternehmen haftet somit jedenfalls nicht für verschuldensunabhängige Schäden sowie solche, die durch Störung des Betriebes infolge höherer Gewalt oder zufolge sonst von ihm nicht zu vertretender Ereignisse veranlasst sind. Weiters haftet das Börseunternehmen für Schäden, die durch Störungen des Betriebes veranlasst werden, nur dann, wenn die Störung grob schuldhaft herbeigeführt wurde. Das gleiche gilt, wenn das Börseunternehmen seinen Geschäftsbetrieb an bestimmten Tagen oder für bestimmte Zeit ganz oder teilweise schließt oder einschränkt.

Schadenersatzansprüche verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis des Ereignisses, aus dem Ansprüche gegen das Börseunternehmen abgeleitet werden, spätestens jedoch binnen zwei Jahren ab Eintritt eines derartigen Ereignisses.

§ 7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Sämtliche Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens wie auch alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht.



(2) Gerichtsstand ist, soweit nicht das Schiedsgericht der Wiener Börse zuständig ist, Wien. Zuständig für Streitigkeiten sind die in Handelssachen zuständigen Gerichte.

§ 8 Börseort

Börseort ist Wien.

§ 9 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen sämtlicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens, also dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sämtlicher geltender speziellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Sonderbedingungen) werden dem Vertragspartner des Börseunternehmens durch Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner des Börseunternehmens nicht schriftlich innerhalb von 14 Tagen, Widerspruch erhebt. Die durch den Widerspruch erteilte Verweigerung der Zustimmung des Vertragspartners des Börseunternehmens zu angemessenen und zumutbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt das Börseunternehmen, das betreffende Börsemitglied von der Börsemitgliedschaft auszuschließen bzw. stellt dies einen wichtigen Grund zur Auflösung der Vertragsbeziehung mit sofortiger Wirkung durch das Börseunternehmen dar.

II. Wertpapierbörse

§ 10 Kassamarkt und Terminmarkt

- (1) Am Kassamarkt werden Finanzinstrumente ausgenommen Optionen und (Finanz-) Terminkontrakte gehandelt und abgewickelt.
- (2) Am Terminmarkt werden Optionen und (Finanz-)Terminkontrakte gehandelt und abgewickelt.
- (3) „Wertpapiere“ im Sinne dieser Bedingungen und der Sonderbedingungen sowie der Gebührenordnung der Wiener Börse AG sind Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 lit. a, b und c WAG. Werden Wertpapiere durch Zertifikate vertreten, so gelten für das Zertifikat dieselben Bestimmungen und Bedingungen wie für das durch das Zertifikat vertretene Wertpapier.

§ 11 Antrag auf Zulassung als Mitglied der Wertpapierbörse

- (1) Die Zulassung kann für
 1. den Handel am Kassamarkt;
 2. den Handel am Terminmarkt;
 3. die Abwicklung von am Kassamarkt geschlossenen Geschäften;
 4. die Abwicklung von am Terminmarkt geschlossenen Geschäften erfolgen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung als Mitglied der Wertpapierbörse hat schriftlich zu erfolgen. Dem Antrag sind anzuschließen:



1. der letzte Jahresabschluss;
 2. ein Firmenbuchauszug oder eine diesem entsprechende Urkunde;
 3. der Nachweis der Berechtigungen gemäß § 15 Abs. 1 BörseG;
 4. die Beitrittserklärung zu jenem Handelssystem, das für den Handel mit jenen Instrumenten vorgesehen ist, für den die Zulassung beantragt wird;
 5. die Erklärung, an der Abwicklungsstelle entweder unmittelbar oder mittelbar teilzunehmen;
 6. zumindest ein Antrag auf Zulassung eines Börsebesuchers, der am Handel im Börsesaal teilnimmt oder Zugang zum automatisierten Handelssystem bei dem betreffenden Börsemitglied hat;
- (3) Mitgliedswerber, die an der Abwicklung unmittelbar teilnehmen wollen, haben eine Abwicklungsvereinbarung mit der Abwicklungsstelle als direkter Abwicklungsteilnehmer oder als General-Abwicklungsteilnehmer beizubringen.
- (4) Mitgliedswerber, die an der Abwicklung nur mittelbar teilnehmen wollen, anerkannte Wertpapierfirmen und sonstige Unternehmen mit Sitz in einem Drittland haben eine Erklärung eines anderen dazu im Sinne des § 15 Abs. 4 BörseG berechtigten Börsemitgliedes (General-Abwicklungsteilnehmers), welches unmittelbar an der Abwicklung teilnimmt, beizubringen, wonach sich dieses zur Abwicklung der Geschäfte verpflichtet.
- (5) Will ein Mitglied der Wertpapierbörse für bestimmte Instrumente Market Maker (auch in der Sonderform des Specialists) oder Betreuer sein, so ist dies mit dem Börseunternehmen zusätzlich zu vereinbaren; das Mitglied der Wertpapierbörse hat schriftlich zu erklären, dass es die für Market Maker (auch in der Sonderform des Specialists) aufgestellten Verpflichtungen übernimmt.
- (6) Die Zulassung wird erst wirksam, wenn die gemäß den CCP.A Abwicklungsbedingungen erforderlichen Sicherheiten erlegt wurden und nachgewiesen wurde, dass ihre für die Teilnahme am Handel mit jenen Instrumenten, für den die Zulassung beantragt wird, und/oder an der Abwicklung erforderlichen technischen Einrichtungen geeignet sind, den störungsfreien Handels- und Abwicklungsablauf nicht zu behindern.

§ 12 Eignungsfeststellung für Börsebesucher

- (1) Dem Börseunternehmen sind die erforderliche Fachkunde und Erfahrung gemäß § 20 Abs. 3 BörseG nachzuweisen.
- (2) Die gemäß § 20 Abs. 3 BörseG verlangte Fachkunde ist regelmäßig anzunehmen, wenn dem Börseunternehmen eine Berufsausbildung, die in einem Staat, der dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, oder in einem Staat, der im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht vertreten ist, zum börsemäßigen Handel mit Finanzinstrumenten befähigt, sowie Kenntnisse über die Besonderheiten des österreichischen Kapitalmarktes nachgewiesen werden.
- Der Nachweis der Fachkunde gemäß § 20 Abs. 3 BörseG wird jedenfalls
- a) für Börsebesucher, die am Terminmarkt tätig werden, durch die Börsehändlerprüfung für den Terminmarkt;
 - b) für Börsehändler, die am Kassamarkt tätig werden, durch die Börsehändlerprüfung für den Kassamarkt
- erbracht. Zu der gemäß § 20 Abs. 3 BörseG verlangten Erfahrung gehören auch Kenntnisse über die Bedienung der Handels- und/oder Abwicklungssysteme.





(3) Die unter Abs.2 angeführten Prüfungen sind durch eine vom Börseunternehmen eingesetzte Kommission abzunehmen.

§ 13 Kursfeststellung beim Handel durch Vermittler

(1) In den Märkten, in denen der Handel durch Vermittler (Sensale oder Freie Makler) erfolgt, werden die Kurse der Verkehrsgegenstände durch Anschreiben der Preise durch die Vermittler festgestellt. Nach Börseschluss haben die Vermittler die von ihnen während der Börsezeit angeschriebenen Preise (samt allen Zusätzen) in tabellarischer Form (Kurstableau) für die Richtigkeit zu unterschreiben und dem Börseunternehmen zu übergeben.

(2) Jeder Börsebesucher kann innerhalb fünf Minuten nach Anschreiben beim Börseunternehmen Einwendungen gegen die Richtigkeit der angeschriebenen Preise erheben. Über die Einwendungen hat das Börseunternehmen unverzüglich auf Grund der Orderlage des Vermittlers zu entscheiden.

(3) Die Berichtigung ist auch ohne Einwendungen möglich, wenn der angeschriebene Preis nicht der Orderlage entspricht.

(4) Wird ein vom angeschriebenen Kurs (Preis) abweichender Kurs oder statt eines Kurses der Ausfall eines Kurses festgestellt, so ist dies im Börsesaal bekanntzumachen sowie im Kurstableau zu vermerken und zu veröffentlichen.

§ 14 Insolvenz

(1) Die Insolvenz eines Börsemitgliedes (Börsebesuchers) wird vom Börseunternehmen ausgesprochen und kundgemacht:

- a) wenn ein Börsemitglied (Börsebesucher) selbst anzeigt, dass er insolvent ist,
- b) wenn die Abwicklungsstelle eine Anzeige gemäß § 38 Abs. 1 der CCP.A Abwicklungsbedingungen erstattet,
- c) wenn genügend beglaubigte Umstände vorliegen, aus welchen sich die Insolvenz des Börsemitgliedes (Börsebesuchers) ergibt.

(2) Bei „per Kassa“ oder „per Anweisung“ geschlossenen Geschäften berechtigt die vom Börseunternehmen ausgesprochene Insolvenz den anderen Vertragsteil nicht, vom Vertrag zurückzutreten. Der andere Vertragsteil ist vielmehr verpflichtet, sofort alle mit dem Insolventen laufenden Geschäfte auf ihren Fälligkeitstermin exekutiv abzudecken. Handelt es sich entweder um ein Termingeschäft und ist die exekutive Deckung durch ein gleichartiges, auf die nämliche Fälligkeit und den gleichen Kurs gestelltes Geschäft nicht ausführbar, oder ist die Exekution binnen dreier Börsetage ganz oder teilweise erfolglos geblieben, gilt das Geschäft als am dritten Börsetag nach der Insolvenzerklärung fällig. Die aus der Durchführung der Exekution unter Berücksichtigung ihrer Kosten oder aus dem Unterschied zwischen dem Vertragspreis und dem Kurs am Fälligkeitstag (wenn an diesem Tag kein Kursvorfall ist, dem zuletzt vorgefallenen Kurs) zugunsten eines Vertragsteiles sich ergebende Differenz ist - ohne Rücksicht auf die ursprünglich vereinbarte Erfüllungszeit - sofort fällig.

(3) Bei Geschäften in CCP-fähigen Wertpapieren und bei Geschäften in Optionen und Finanzterminkontrakten ist bei Insolvenz nach den Bestimmungen der CCP.A Abwicklungsbedingungen vorzugehen.





III. Warenbörse

§ 15 Antrag auf Zulassung als Mitglied der Warenbörse

Der Antrag auf Zulassung als Mitglied der Warenbörse hat schriftlich zu erfolgen. Ihm sind zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 BörseG geeignete Urkunden (z.B.: Auszug aus dem Firmenbuch, Kopie des Gewerbescheines, usw.) anzuschließen.



Spezielle Allgemeine Geschäftsbedingungen (Sonderbedingungen) für die Wiener Börse als Wertpapierbörse

§ 1 Sonderbedingungen

Als Spezielle Allgemeine Geschäftsbedingungen (Sonderbedingungen) gelten folgende Bedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung:

1. „Handelsregeln für das automatisierte Handelssystem XETRA® (Exchange Electronic Trading)“;
2. „Bestimmungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG über technische Einrichtungen betreffend das elektronische Handelssystem XETRA®“;
3. „Bedingungen für die Abwicklung über die CCP Austria (CCP.A Abwicklungsbedingungen)“;
4. entfallen;
5. „Bedingungen für den Handel mit Wertpapieren durch Vermittler im Börsesaal“;
6. „Ausführungsbestimmungen gemäß § 56 Abs. 1 BörseG“;
7. „Bedingungen für den Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten an der Wiener Börse (Optionsbedingungen)“;
8. „Ausführungsbestimmungen zu den Optionsbedingungen“ (einschließlich „Behandlung von Kapitalmaßnahmen“ und der „Kontraktspezifikationen“);
9. „Bedingungen über die Berechnung der von den unmittelbaren Abwicklungsteilnehmern zu leistenden Abwicklungssicherheiten“.

§ 2 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Geltung sowie der Regelungsinhalt der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen bleibt von in diesem Anhang angeführten Bestimmungen unberührt.

Spezielle Allgemeine Geschäftsbedingungen (Sonderbedingungen) für die Wiener Börse als Warenbörse

§ 1 Sonderbedingungen

(1) Als Spezielle Allgemeine Geschäftsbedingungen (Sonderbedingungen) gelten folgende Bedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung:

1. „Handelszeit Warenbörse“;
2. „Regulativ für amtliche Expertisen und amtliche Musterziehungen“;
3. „Bedingungen für die Teilnahme am Handel mit elektrischen Energieprodukten und an der Abwicklung von im Handel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse – Teilnahmebedingungen Elektrische Energie“;
4. „Bedingungen für den Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse – Handelsbedingungen Kassaprodukte Elektrische Energie“;
5. „Bedingungen für die Abwicklung der im Handel mit Kassa- und Terminprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte – Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie“;
6. „Bedingungen für die Teilnahme am Handel mit Umweltprodukten und an der Abwicklung von im Handel mit Umweltprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse – Teilnahmebedingungen Umweltprodukte“;
7. „Bedingungen für den Handel mit Umweltprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse – Handelsbedingungen Umweltprodukte“;
8. „Kontraktspezifikationen Emissionszertifikate für Treibhausgase“;
9. „Bedingungen für die Abwicklung der im Handel mit Umweltprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte – Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte“.

(2) Als Spezielle Allgemeine Geschäftsbedingungen (Sonderbedingungen) gelten weiters folgende Usancen, alle in der jeweils geltenden Fassung:

1. „Allgemeine Bedingungen (Usancen) für den Handel mit Waren an der Wiener Börse“:
Genehmigung durch Beschluss der Vollversammlung der Wiener Börsekammer vom 1. Dezember 1983;
2. „Allgemeine und besondere Bedingungen (Usancen) für den Handel mit Holz an der Wiener Börse“:
Genehmigung und Feststellung als Börseusancen durch Beschluss der Vollversammlung der Wiener Börsekammer vom 21. Februar 1973;
Änderung mit Wirkung zum 1. Jänner 2007 mit Beschluss der Geschäftsleitung des Börseunternehmens vom 30. November 2006 (die Änderungen wurden mit Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 8. September 2006 gemäß § 13 BörseG genehmigt).



3. „Besondere Bedingungen (Usancen) für den Handel mit Garnen und Zwirnen, -stuhlrohen und bearbeiteten Geweben, - Abfällen aus Baumwolle, Chemiefasern und Mischungen aus Baumwolle und Chemiefasern an der Wiener Börse“:
Feststellung als Börseusance durch Beschluss der Vollversammlung der Wiener Börsekammer vom 27. November 1979;
4. „Besondere Bedingungen (Usancen) für den Handel mit Garnen und Zwirnen, Geweben, Abfällen aus Schafwolle oder Mischungen aus Schafwolle und anderen Fasern an der Wiener Börse“:
Genehmigung durch Beschluss der Vollversammlung der Wiener Börsekammer vom 30. November 1982;
5. „Besondere Bedingungen (Usancen) für den Handel mit Zucker (Rohrzucker und Weißzucker) und Melasse an der Wiener Börse“:
Feststellung als Börseusance durch Beschluss der Vollversammlung der Wiener Börsekammer vom 27. November 1979;
6. „Spezielle Bedingungen (Usancen) für den Handel mit Reis an der Wiener Börse“:
Genehmigung mit Beschluss der Vollversammlung der Wiener Börsekammer vom 8. März 1965.

§ 2 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Geltung sowie der Regelungsinhalt der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen bleibt von in diesem Anhang angeführten Bestimmungen unberührt.



Spezielle Allgemeine Geschäftsbedingungen (Sonderbedingungen) für den Betrieb von multilateralen Handelssystemen

§ 1 Sonderbedingungen

Als Spezielle Allgemeine Geschäftsbedingungen (Sonderbedingungen) gelten folgende Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung:

1. „Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes“

§ 2 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Geltung sowie der Regelungsinhalt der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen bleibt von in diesem Anhang angeführten Bestimmungen unberührt.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 2 vom 6. April 1998 und geändert mit Nr. 574 vom 1. September 1998, Nr. 701 vom 12. Oktober 1998 (die Änderung tritt am 15. Oktober 1998 in Kraft), Nr. 750 vom 23. Oktober 1998 (die Änderung tritt am 30. Oktober 1998 in Kraft), Nr. 903 vom 21. Dezember 1998, Nr. 535 vom 18. Oktober 1999, Nr. 551 vom 22. Oktober 1999 (die Änderung tritt am 5. November 1999 in Kraft), Nr. 11 vom 9. Jänner 2002, Nr. 49 vom 17. Jänner 2005 (die Änderung tritt am 31. Jänner 2005 in Kraft), Nr. 1672 vom 25. Oktober 2007 (die Änderung tritt am 1. November 2007 in Kraft), Nr. 1985 vom 10. Dezember 2007 (die Änderung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft) und Nr. 966 vom 15. Juni 2009 (die Änderung tritt am 22. Juni 2009 in Kraft).